

5, § 106 (2) StGB

Die gesetzliche Regelung des § 106 (2) StGB entspricht vor allem der zunehmenden Aggressivität der Zentren der psychologischen Kriegführung und der politisch-ideologischen Divergenz und ihrer Aufgaben im System des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems im Hinblick auf die Inspirierung subversiver Tätigkeit gegen die DDR. Staatsfeindliche Hetze, die im Zusammenwirken mit Publikationsorganen oder Einrichtungen, die einen Kampf gegen die DDR führen, begangen wird, ist besonders gesellschaftsgefährlich. Sie macht sich den Wirkungsmechanismus dieser feindlichen Zentren zunutze, ist auf eine große Breitenwirkung berechnet und weist in der Regel auch eine besonders hohe Tatintensität der Täter auf.

Der Tatbestand des § 106 (2) StGB sieht eine obligatorische Straferhöhung vor, wenn der Täter

- a) zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt, die einen Kampf gegen die DDR führen;
- b) staatsfeindliche Hetze im Auftrage derartiger Einrichtungen durchführt;
- c) staatsfeindliche Hetze planmäßig durchführt.

Damit sind auf der objektiven Seite zugleich die straferschwerenden Umstände gekennzeichnet, die generell die Gesellschaftsgefährlichkeit der staatsfeindlichen Hetze erhöhen. Die straferschwerenden Umstände treffen auf alle Begehungsweisen der staatsfeindlichen Hetze gemäß § 106 (1) Ziff. 1 bis 4 StGB zu. In diesem Sinne ist das Tatbestandsmerkmal „Durchführung des Verbrechens“ auszulegen. Ein „Benutzen“ von feindlichen Publikationsorganen oder Einrichtungen ist gegeben, wenn sich der Täter feindlicher Organisationen, Zentren, Redaktionen, Verlage, feindlicher Massenmedien wie Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen, Zeitschriften und für die Durchführung der staatsfeindlichen Hetze bewußt bedient. So sind die im § 106 (2) StGB aufgeführten Publikationsorgane oder Einrichtungen dann zur Durchführung des